

Theologische Fakultät Paderborn

VOLLSTUDIUM DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE. MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 9. November 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums

Das Vollstudium der Katholischen Theologie soll dazu befähigen, aus einer vertieften Kenntnis des Glaubens verantwortlich am Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie teilzunehmen. Insbesondere soll es die „wissenschaftliche theologische Bildung jener ... gewährleisten, die auf das Priestertum zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten“ (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 74 § 1).

§ 2 Zweck der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Vollstudiums der Katholischen Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, dass der Studierende¹ gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und darzustellen.

§ 3 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Theologische Fakultät Paderborn den akademischen Grad *Magister Theologiae* (abgekürzt: „Mag. theol.“).

§ 4 Studiendauer

Das Vollstudium der Katholischen Theologie umfasst zehn Fachsemester gemäß dem Modulhandbuch der Theologischen Fakultät Paderborn. Auf die Regelstudienzeit werden die Zeiten für den Erwerb der für das Studium vorausgesetzten Kenntnisse der alten Sprachen gemäß § 10 nicht angerechnet.

§ 5 Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

- a) Modulabschlüssen (sog. Modulprüfungen) in den Modulen 0 bis 23, die sich ggf. aus einzelnen Studienleistungen gemäß dem Modulhandbuch zusammensetzen,
- b) sowie der Magisterarbeit gemäß Modul 24.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die organisatorische Durchführung aller Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 - a) ein Fachvertreter der philosophischen und historischen Fächer;
 - b) ein Fachvertreter der systematischen Fächer;
 - c) ein Fachvertreter der biblischen und praktischen Fächer;
 - d) ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter;
 - e) ein Studierender, der die Abschlüsse in den Modulen 6 bis 15 erworben hat.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils die Mitglieder der entsprechenden Fächergruppe, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studierenden für ihre Vertreter gemäß Abs. 2

¹ Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Buchst. a) bis e) Vorschlagsrecht haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu sorgen. Ihm kommt insbesondere die Anerkennung von Studienleistungen zu, die an einer anderen Universität oder einer dieser rechtlich gleichgestellten Einrichtung sowie einer Hochschule angewandter Wissenschaften („University of Applied Sciences“) erworben worden sind und auf dieser Grundlage die Zulassung zum Erwerb von Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 sowie die Benennung notwendiger Ergänzungsprüfungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser muss Mitglied gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis c) sein.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft zu den Sitzungen ein, die wenigstens einmal im Semester stattfinden. Der Prüfungsausschuss tritt ferner zusammen, wenn es der Rektor, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder mindestens drei Mitglieder aus wichtigem Grund für geboten halten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Das studentische Mitglied kann nicht bei didaktischen und wissenschaftlichen Entscheidungen mitstimmen. Solche sind insbesondere die Anerkennung von Studienleistungen.
- (9) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so muss eine Sitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Dieser Sachverhalt muss in der Einladung bekanntgegeben werden.
- (10) Über den Verlauf der Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dessen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind unverzüglich dem Rektor schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln. Der Rektor veranlasst deren Durchführung. Von den Beschlüssen des Prüfungsausschusses kann der Rektor nur aus schwerwiegendem Grund im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichen.
- (12) Bei Anerkennung zahlreicher Studienleistungen stellt der Rektor dem Studierenden ein *Transcript of records* aus, das die Bezeichnungen, ECTS-Leistungspunkte und Noten in Prädikaten und Ziffern sämtlicher anerkannter Studienleistungen gemäß dem Modulhandbuch der Theologischen Fakultät Paderborn enthält. Der Studierende ist verpflichtet, dieses Dokument innerhalb von drei Wochen nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (13) Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Geheimhaltung über die Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den Prüfern² und Beisitzern, die vom Rektor bestellt werden. Für jede Prüfung ist sicherzustellen, dass neben dem Prüfer zugleich auch ein Beisitzer anwesend ist.
- (2) Zum Prüfer kann nur ein Hochschullehrer bestellt werden. Der Prüfer bestimmt die Prüfungsaufgaben und die zulässigen Hilfsmittel.
- (3) Zum Beisitzer können nur Mitglieder des Lehrkörpers und Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät bestellt werden.

² Im Falle der Teilprüfung gemäß Modul 5a besteht die Prüfungskommission aus einem Prüfer und einem Beisitzer.

- (4) Für jede Prüfung legen die beteiligten Prüfer die Note einvernehmlich fest. Im Falle einer Klausur hat dies innerhalb von 10 Tagen nach dem Klausurtermin zu erfolgen.
- (5) Die Studierendenschaft kann zu den mündlichen Prüfungen einen Beobachter entsenden, der diese bereits erfolgreich bestanden hat.
- (6) Bei der Prüfung von Priesteramtskandidaten einer Diözese kann dessen Ordinarius oder ein von ihm bestellter Vertreter, bei der Prüfung von Ordensangehörigen deren zuständiger Höherer Oberer oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend sein.
- (7) Der Prüfer übt bei mündlichen Prüfungen die Ordnungsgewalt im Prüfungsraum aus.

§ 8 Prüfungsaufsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Klausuren die Prüfungsaufsicht.
- (2) Aufsichtspersonen können nur Hochschullehrer und Wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Diesen obliegt die Führung eines Protokolls über Hergang und besondere Vorkommnisse während der Durchführung der Klausur.
- (3) Die Aufsichtspersonen üben bei den Klausuren die Ordnungsgewalt aus.
- (4) Der Prüfer bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 9 Prüfungskonferenz

- (1) Die Prüfungskonferenz besteht aus den an den Prüfungen beteiligten Prüfern. Den Vorsitz führt der Rektor.
- (2) Die Prüfungskonferenz ist für alle ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie entscheidet insbesondere über das Bestehen der Magisterprüfung und setzt deren Endnote fest.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 6 steht der Prüfungskonferenz ein Votum zu. Die Studierendenschaft kann zur Beratung hierüber einen Vertreter entsenden.

§ 10 Studienvoraussetzungen und -verlauf

- (1) Mit Beginn des Studiums sind die für dieses notwendigen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen [Latinum, Graecum, Hebraicum], durch die erfolgreiche Teilnahme an von der Theologischen Fakultät Paderborn angebotenen oder diesen gleichwertigen Sprachkursen.
- (2) Weist das Reifezeugnis keine oder keine ausreichenden Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache aus, so ist abweichend von Abs. 1 der Nachweis von der erforderlichen Kenntnis der lateinischen Sprache spätestens zu Beginn der Aufbauphase (Modul 6 bis 15), die der griechischen und der hebräischen Sprache zu Beginn der Vertiefungsphase (Modul 16 bis 23) zu erbringen.
- (3) Das Modulhandbuch regelt die fachlichen Inhalte und Kompetenzen sowie den Studienverlauf.
- (4) Die Studierenden sollen wenigstens zu Beginn des Studiums sowie vor und nach einem Hochschulwechsel die Studienberatung in Anspruch nehmen; im Falle eines Hochschulwechsels sollen die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden.

II. Die Studienleistungen

§ 11 Studienleistungen im Allgemeinen

- (1) Eine Studienleistung setzt das Beherrschen der fachlichen Inhalte und den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen voraus. Dies wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs nachgewiesen durch

- a) eine Prüfung in mündlicher oder schriftlicher (Klausur) Form gemäß § 12 oder
 - b) ein Portfolio gemäß § 13 oder
 - c) eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) gemäß § 14 oder
 - d) einen Praktikumsbericht gemäß § 15.
- Dabei muss für den erfolgreichen Erwerb einer Studienleistung gemäß Buchst. a) bis c) jeweils mindestens die Note „ausreichend (4,00)“ erreicht, der Praktikumsbericht gemäß Buchst. d) als hinreichend anerkannt werden.
- (2) Das Erbringen einer Studienleistung setzt den Erwerb hinreichender Kenntnisse der alten Sprachen nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2 voraus.
 - (3) Das Erbringen einer Studienleistung setzt ferner voraus:
 - a) in den Modulen 6 bis 15 den erfolgreichen Abschluss der Module 0 bis 5;
 - b) in den Modulen 16 bis 23 den erfolgreichen Abschluss der Module 6 bis 15.
 Ferner kann das Modulhandbuch im Einzelfall weitere Voraussetzungen vorsehen.
 - (4) Vom Vorliegen einer Voraussetzung gemäß Abs. 3 kann der Rektor nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dispensieren.
 - (5) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist – unbeschadet von § 21 Abs. 1 – vier Wochen vor Vorlesungsende schriftlich an den Rektor zu richten. Der Rektor setzt durch Aushang Ausschlussfristen fest.

§ 12 Die schriftliche und die mündliche Prüfung

- (1) Die Modulprüfung dient dem Nachweis, dass der Studierende die Lehrinhalte verstanden hat, diese sachlich zutreffend wiedergeben und interdisziplinär beurteilen kann sowie über die im Modulhandbuch vorgesehenen Kompetenzen verfügt.
- (2) Die Modulprüfung ist am Ende des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung dieses Moduls gehalten wurde³, oder zu Beginn des darauf folgenden Semesters abzulegen; sie muss spätestens am Ende dieses folgenden Semesters abgelegt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Rektor Ort und Zeit der Prüfungen spätestens fünf Tage vor deren Beginn durch Aushang bekannt.
- (4) Der Studierende nimmt ohne besondere Aufforderung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen teil, zu denen er sich gemeldet hat.
- (6) Die Klausuren finden frühestens in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters statt, die mündlichen Prüfungen frühestens nach Ende der Vorlesungen eines Semesters bzw. (Klausuren und mündliche Prüfungen) frühestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn eines Semesters.
- (7) Für eine Klausur wird ein Bearbeitungszeitraum von 180 Minuten gewährt.
- (8) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel maximal 30 Minuten.⁴

§ 13 Das Portfolio

- (1) Das Portfolio beinhaltet die lernmäßige Begleitung einer Lehrveranstaltung durch Anfertigen mehrerer kleinerer schriftlicher Hausarbeiten im Laufe der Lehrveranstaltung.
- (2) Diese kleineren schriftlichen Hausarbeiten sollen in ihrem Gesamtumfang pro Lehrveranstaltung in der Regel etwa 10 Seiten (ca. 17.500 Zeichen in Text und Anmerkungen) umfassen und während der Lehrveranstaltung eingereicht werden. Näheres ist mit dem Dozenten abzusprechen.
- (3) Der zuständige Dozent muss den Erwerb einer Studienleistung in Form eines Portfolios versagen, wenn der Studierende die kleineren schriftlichen Hausarbeiten nicht fristgerecht vorgelegt hat.

³ Für die Teilprüfung gemäß Modul 5a gilt das Gesagte in Bezug auf diesen Lehrstoff.

⁴ Die Teilprüfung gemäß Modul 5a dauert in der Regel 20 Minuten.

§ 14 Die schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit)

- (1) Die schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, mindestens 10 Seiten (ca. 17.500 Zeichen in Text und Anmerkungen) umfassen und spätestens zu Vorlesungsbeginn des nächsten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eingereicht werden.
- (2) Der Erwerb eines Seminarscheines setzt zudem den ordnungsgemäßen Besuch der Lehrveranstaltung voraus. Als solcher gilt, wenn ein Studierender an nicht mehr als zwei Veranstaltungsterminen ohne Angabe eines schwerwiegenden Grundes gefehlt hat.

§ 15 Der Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht beschreibt die situativen Gegebenheiten des Praktikums, die Art des Einsatzes sowie den erzielten Lernfortschritt. Er soll in der Regel etwa 10 Seiten (ca. 17.500 Zeichen in Text und Anmerkungen) umfassen und spätestens zu Vorlesungsbeginn des nächsten auf das Praktikum folgenden Semesters eingereicht werden. Näheres ist mit dem Mentor abzusprechen.
- (2) Die Anerkennung des Praktikumsberichts setzt das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums voraus. Als solches gilt, wenn ein Studierender an nicht mehr als zwei Veranstaltungsterminen ohne Angabe eines schwerwiegenden Grundes gefehlt hat.

§ 16 Nachteilsausgleich für Studierende

- (1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei anderen Studienleistungen.
- (2) An Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch des Studierenden der Behindertenbeauftragte der Theologischen Fakultät zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder – falls vorhanden – Behindertenausweise.
- (4) Liegt eine länger andauernde, doch nicht chronische Erkrankung oder Behinderung vor, so ist deren Andauern entsprechend den Angaben der ärztlichen Atteste zu bestätigen.
- (5) Für Studierende in einer außerordentlichen Lebenssituation (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger) findet das Gesagte bei entsprechendem Nachweis analoge Anwendung.

§ 17 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Jede Studienleistung ist sowohl durch ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuches als auch (mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen in Modul 0 und der Praktika) durch Noten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Eine Studienleistung wird wie folgt benotet:
 - 1 = sehr gut: eine besonders anzuerkennende Leistung;
 - 2 = gut: eine den Durchschnitt überragende Leistung;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die – abgesehen von einzelnen Mängeln – durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 5 = ungenügend: eine unbrauchbare Leistung.

- (3) Damit eine differenzierte Benotung der Studienleistung möglich ist, kann bei den Noten von „sehr gut“ bis „ausreichend“ die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden (d.h. 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7 usw.); die Note 0,7 kann nicht erteilt werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass jede zu benotende Studienleistung dieses Moduls mit mindestens „ausreichend (4,00)“ benotet wurde.
- (5) Für die Module 1 bis 14 sowie 16 bis 22 wird eine Endnote gemäß Abs. 3 festgelegt. Sieht das Modulhandbuch das Erbringen mehrerer Studienleistungen innerhalb des Moduls vor oder gelangen auswärtige Studienleistungen zur Anerkennung, so ergibt sich die Endnote dieses Moduls aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend den ECTS-Leistungspunkten zu gewichtenden Studienleistungen. Entspricht dieser Notenwert nicht einem solchen gemäß Abs. 3, so gilt der nächst liegende – höhere oder niedrigere Wert –, hilfsweise der nächst höhere.

§ 18 Bescheinigung der Studienleistungen und Module

- (1) Der zuständige Dozent stellt jedem Studierenden eine Bescheinigung über die Studienleistung aus. Diese enthält neben den ECTS-Leistungspunkten die Note in Prädikat und Ziffern. Die Originalausfertigung ist dem Rektorat zuzuleiten.
- (2) Der Rektor stellt jedem Studierenden auf Antrag ein *Transcript of records* aus, das die Bezeichnungen, ECTS-Leistungspunkte und Noten sämtlicher Studienleistungen gemäß dem Modulhandbuch jeweils in Prädikaten und Ziffern enthält. Das Dokument wird vom Rektor unterzeichnet.

§ 19 Wiederholung einer Studienleistung

- (1) Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend (4,00)“ benoteten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden; fand diese zu Beginn des Semesters statt, frühestens am Ende desselben.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Magnus Cancellarius nach Anhörung des Rektors einen Studierenden zu einer zweiten Wiederholung derselben Prüfung zulassen.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch in der Wiederholungsprüfung nicht die Note „ausreichend (4,00)“ erreicht und eine weitere Wiederholung ausgeschlossen ist.
- (6) Wurde ein Portfolio oder eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) nicht mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewertet, so kann der zuständige Dozent eine angemessene Frist für eine überarbeitete Vorlage des Portfolio bzw. der schriftlichen Hausarbeit festlegen. Wird auch hierbei nicht mindestens die Note „ausreichend (4,00)“ erzielt, muss der Studierende erneut an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen; dazu ist er nur einmal berechtigt.

III. Die Magisterprüfung

§ 20 Voraussetzungen

- (1) Das Ablegen der Magisterprüfung setzt voraus, dass der Studierende
 - a) Philosophie und Katholische Theologie im Umfang von mindestens zehn Semestern (vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung Priesterbildung Nr. 131) nach Maßgabe der einschlägigen Studienordnung an einer Theologischen Fakultät oder einer dieser rechtlich gleichgestellten Einrichtung studiert, davon mindestens die beiden letzten Semester an der Theologischen Fakultät Paderborn, und dabei 300 ECTS erworben hat;
 - b) alle Modulabschlüsse mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ erworben hat;
 - c) eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewertete Magisterarbeit gemäß § 23 vorgelegt hat;
 - d) die gemäß Modulhandbuch (Modul 15) vorgeschriebenen Praktika absolviert hat;

- e) die gemäß Modulhandbuch (Modul 15 und Modul 23) vorgeschriebenen und mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewerteten schriftlichen Hausarbeiten (Seminararbeiten) nachweisen kann; die Seminarscheine müssen vollständig spätestens vor Beginn der letzten Modulprüfungen vorliegen.
- (2) An einer anderen Universität oder einer dieser rechtlich gleichgestellten Einrichtung sowie einer Hochschule angewandter Wissenschaften („University of Applied Sciences“) erworbene Studienleistungen werden in Anwendung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) auf Antrag anerkannt. Der Studierende ist verpflichtet, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Nichtanerkennung setzt voraus, dass der Prüfungsausschuss das Vorliegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen nachweist. Im Zweifelsfall ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Studienleistungen in nichttheologischen Disziplinen können berücksichtigt werden. Über deren Anerkennung entscheidet der Rektor gemäß § 6 Abs. 11.
- (3) Absolventen des Studiums der Religionspädagogik an einer Hochschule angewandter Wissenschaften („University of Applied Sciences“) können abweichend von Abs. 1 die Magisterprüfung frühestens nach sechs Fachsemestern des Studiums der Katholischen Theologie an der Theologischen Fakultät Paderborn ablegen (s. *Anlage zur Studienordnung*).
- (4) Unbeschadet der Praktikumsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung können auf Antrag außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis maximal zur Hälfte der vorgesehenen ECTS-Punkte anerkannt werden. Voraussetzung ist allerdings der Nachweis von deren Gleichwertigkeit in Inhalt, Art und Niveau mit dem Teil des Studiums, der ersetzt werden soll. Sie wird vom Prüfungsausschuss im Einzelfall festgestellt, der dabei die Sicherstellung der Qualität der Studienleistung und des Studienabschlusses berücksichtigen muss.

§ 21 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf das Ablegen der Magisterprüfung ist spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn schriftlich an den Rektor zu richten. Dies kann – unbeschadet § 20 Abs. 3 – in der Regel frühestens zu Beginn des 10. Fachsemesters geschehen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Adresse, unter der der Studierende zu erreichen ist;
 - b) Nachweise über den Studiengang gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a;
 - c) ggf. Unterlagen der gemäß § 20 Abs. 2 anerkannten oder anzuerkennenden Studienleistungen;
 - d) eine Erklärung darüber, dass der Studierende weder eine Magisterprüfung bzw. eine Diplomvor- oder eine Diplomhauptprüfung im Fach Katholische Theologie noch eine zu diesen Prüfungen erforderliche Studienleistung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. erworben hat;
 - e) die Anmeldungen zu den letzten Modulprüfungen.
- (3) Kann ein Studierender ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. a bis c in der vorgeschriebenen Weise nicht beibringen, so kann der Rektor im Sinne von § 6 Abs. 11 gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 22 Zulassung

- (1) Das Ablegen ist zu versagen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für das Ablegen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Studierende eine Magisterprüfung bzw. eine Diplomvor- oder eine Diplomhauptprüfung im Fach Katholische Theologie oder eine zu diesen Prüfungen erforderliche Studienleistung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. erworben hat oder
 - d) einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts entgegenstehen.

- (2) Wer innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist durch den Rektor keine schriftliche Ablehnung seines Antrags erhalten hat, darf die Magisterprüfung ablegen.

§ 23 Die Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll erkennen lassen, dass der Studierende die Voraussetzungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte einwandfrei darstellen kann.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit vereinbart der Studierende mit einem Fachvertreter.
- (3) Die Magisterarbeit ist mit einer schriftlich abzugebenden Versicherung an Eides Statt über deren selbständige Abfassung sowie die ausschließliche Benutzung der in ihr angegebenen Hilfsmittel spätestens vor Beginn des Semesters, an dessen Ende die Magisterprüfung abgelegt werden soll, unter Angabe des Fachvertreters, mit dem das Thema gemäß Abs. 2 vereinbart worden ist, und des Vorschlages eines Zweitgutachters in zwei Exemplaren im Rektorat abzugeben. Die Arbeit muss maschinenschriftlich abgefasst, gebunden oder geheftet und mit einem festen Umschlag versehen sein. Sie soll in der Regel etwa 80 Seiten (d.h. ca. 150.000 Zeichen in Text und Anmerkungen) umfassen.
- (4) Der Rektor leitet die Arbeit umgehend zur Begutachtung an den Fachvertreter gemäß Abs. 2 weiter. Dieser erstellt innerhalb von vier Wochen das Erstgutachten und bestimmt eine Note für die Magisterarbeit gemäß § 17 Abs. 2 und 3.
- (5) Magisterarbeit und Erstgutachten werden anschließend vom Rektor dem Zweitgutachter zugeleitet. Dieser hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, dass er sich dem Erstgutachten anschließt, oder er hat ein eigenes Votum vorzulegen. In letzterem Fall wird die Note für die Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge ermittelt.
- (6) Der Rektor erteilt dem Studierenden über die Bewertung der Magisterarbeit spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, vor dem sie eingereicht wurde, schriftlichen Bescheid. Wurde die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht oder konnte die Arbeit nicht wenigstens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewertet werden, ist die Zulassung gemäß § 22 zur Magisterprüfung versagt. Der Studierende kann in diesem Fall nur einmal die Magisterarbeit in verbesserter Form binnen sechs Monaten nochmals vorlegen oder gemäß Abs. 2 ein anderes Thema vereinbaren. Erreicht eine gemäß Satz 3 vorgelegte Magisterarbeit erneut nicht die Note „ausreichend (4,00)“, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden. Der Studierende erhält hierüber vom Rektor schriftlich Nachricht.
- (7) Der Rektor kann gemäß § 6 Abs. 11 eine schriftliche Examensarbeit (Zulassungsarbeit) für die Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, ebenso eine Lizentiats- oder Doktorarbeit oder Teile aus den letztgenannten Arbeiten als Magisterarbeit anerkennen. Das Thema einer solchen Arbeit muss einem Fach des Magisterstudienganges Theologie entstammen und entsprechend überarbeitet sein. Eine solche Arbeit wird unter Berücksichtigung ihrer Verwendung als Magisterarbeit durch den zuständigen Fachvertreter der Theologischen Fakultät Paderborn neu bewertet. Handelt es sich um eine von der Theologischen Fakultät Paderborn gestellte Preisarbeit, entfällt letztere Bedingung.
- (8) Die Magisterarbeit kann auch von dem Fachvertreter einer anderen Katholisch-Theologischen Fakultät oder eines Katholisch-Theologischen Fachbereichs einer Universität betreut werden. Dieser Fachvertreter erstellt das Erstgutachten über die Arbeit und legt die Note gemäß Abs. 4 fest.

§ 24 Die Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Grades eines *Magister Theologiae* besteht aus den Modulprüfungen der Vertiefungsphase, in denen die Eigenständigkeit, aber auch die Synthese der theologischen Disziplinen berücksichtigt wird. Für diese gilt das über den Erwerb der anderen Studienleistungen Gesagte analog.

§ 25 Benotung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu benotenden Studienleistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Notenziffern der zu benotenden Studienleistungen entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gebildet.
- (3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,51 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,51 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,51 bis 4,00	ausreichend.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Rektor dem Studierenden einen begründeten schriftlichen Bescheid.

§ 26 Ergänzende Studienleistungen

Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule Studienleistungen erworben, deren materielle Anforderungen nicht mit denen der Magisterprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Paderborn übereinstimmen oder ihr nicht gleichwertig sind, muss er ergänzende Studienleistungen erwerben, die sich auf diese Studieninhalte erstrecken und beschränken. Die Entscheidung über die Notwendigkeit ergänzender Studienleistungen trifft der Rektor gemäß § 6 Abs. 11. Für die ergänzenden Studienleistungen gelten in der Regel die Bestimmungen des Abschnittes II dieser Prüfungsordnung.

§ 27 Magister-Zeugnis (Diploma supplement) und Magister-Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis (*Diploma supplement*) ausgestellt. Es trägt das Datum der Sitzung der Prüfungskonferenz, der es gemäß § 9 Abs. 2 zukommt, die Gesamtnote festzusetzen. Dieses Zeugnis enthält die Bezeichnungen, ECTS-Leistungspunkte und Noten sämtlicher Studienleistungen gemäß dem Modulhandbuch jeweils in Prädikaten und Notenziffern. Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet. Gegebenfalls wird vermerkt, dass einzelne Studienleistungen aus Zeugnissen anderer Hochschulen übernommen wurden.
- (2) Über den Erwerb des Grades des *Magister Theologiae* (abgekürzt: „Mag. theol.“) wird zudem eine Urkunde ausgestellt. Diese trägt das Datum der Sitzung der Prüfungskonferenz und wird vom Rektor unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt, eine Studienleistung in Form eines Portfolio oder einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) als nicht erbracht, wenn er diese nicht fristgerecht vorlegt.
- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.
- (3) Mit dem Antreten einer Prüfung erklärt der Studierende stillschweigend, dass er sich gesundheitlich dazu in der Lage sieht.
- (4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Studierenden kann der Rektor die Vorlage eines ärztlichen, ggf. amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Rektor die Gründe an, so ist im Falle einer Prüfung diese am nächsten Prüfungstermin gemäß § 12 Abs. 6 abzulegen; ansonsten legt er eine Frist für die Vorlage des Portfolio bzw. der schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) fest.
- (5) Eine Prüfung kann vom Rektor ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Studierende eine Täuschungshandlung versucht, begangen oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als versuchte

Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Dies gilt für andere Studienleistungen entsprechend.

- (6) Der Rektor trifft die in Abs. 5 genannten Entscheidungen aufgrund eines Votums der Prüfungskonferenz. Sie sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 29 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Studierende beim Erwerb einer Studienleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bzw. des Abschlusszeugnisses bekannt, so muss der Rektor den Sachverhalt überprüfen und ggf. den Erwerb der Studienleistung für nichtig erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bzw. des Abschlusszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studienleistung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Rektor über die Nichtigkeit des Erwerbes der Studienleistung.
- (3) Der Rektor trifft die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 gemäß § 6 Abs. 11.
- (4) Ist der Nichterwerb einer Studienleistung festgestellt, so ist die unrichtige Bescheinigung bzw. das unrichtige Abschlusszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Abschlusszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann nach den Bestimmungen eines eventuellen staatlichen Gesetzes aberkannt werden, oder wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Auf Antrag kann der Rektor dem Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewähren.

§ 32 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Rektors, der Aufsichtspersonen, der Prüfungskommission und der Prüfungskonferenz kann an die Fakultätskonferenz appelliert werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und nach Genehmigung derselben durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Kraft.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bereits das Studium der Katholischen Theologie nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung vom 8. September 2006 begonnen haben, beenden dieses Studium nach deren Maßgabe. Dieser Vertrauensschutz erlischt mit Ablauf des Studienjahres 2016/2017.
- (2) Studierende, die bereits das Studium der Katholischen Theologie nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung vom 16. Mai 2011 begonnen haben, beenden dieses Studium nach deren Maßgabe. Zur Vermeidung von Härten erlässt der Rektor Übergangsbestimmungen.

+ *Hans-Josef Becker*
Magnus Cancellarius

Anlage zur Studienordnung

1. Absolventen des Fachbereichs Theologie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen können an der Theologischen Fakultät Paderborn in der Regel nach acht Fachsemestern sich zur Magisterprüfung anmelden. Sollte ein Absolvent aufgrund besonderer Voraussetzungen in der Lage sein, die geforderten Studienleistungen im Zeitraum von sechs Fachsemestern erbringen zu können, kann er an den Rektor der Theologischen Fakultät Paderborn einen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung für das Ende des sechsten Fachsemesters stellen. Der Rektor entscheidet darüber gemäß § 6 Abs. 11 der Magisterprüfungsordnung.
2. Den genannten Absolventen werden die Module 0 bis 5 erlassen, mit Ausnahme der biblischen Einleitungswissenschaften, in denen noch je zwei Semesterwochenstunden *Einleitung in das Alte Testament* und *Einleitung in das Neue Testament* (Modul 1a bzw. 1b) sowie das Methodenseminar (Modul 1c) absolviert werden müssen. Sollte eine Benotung der anerkannten Studienleistungen notwendig sein, wird die auf zwei Stellen gerundete Abschlussnote (ohne Magisterarbeit) des Studiums an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen übernommen.
3. Darüber hinaus kann ein Absolvent beim Prüfungsausschuss beantragen, dass weitere Studienleistungen, insbesondere in den Fächern Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik sowie die Praktika anerkannt werden. Eine Anerkennung setzt die Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss voraus.
4. Absolventen von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vergleichbaren Studieneinrichtungen können einen entsprechenden Antrag gemäß Ziff. 1 an den Prüfungsausschuss stellen, der die Gleichwertigkeit der Studienleistungen prüft.

Paderborn, den 2015

+ *Hans-Josef Becker*
Magnus Cancellarius